

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 112

1. Novelle der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit BGBl. II Nr. 201/2022 wurde die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung erstmals novelliert. Die Änderungen treten mit 1. Juni 2022 in Kraft. Die Novelle bringt einen weitgehenden Entfall der Maskenpflicht. Die Maskenpflicht wird vorerst für 3 Monate auf den vulnerablen Bereich (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Gesundheitsdienstleistungen) beschränkt. Im Parteienverkehr, im lebensnotwendigen Handel sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln entfällt die Maskenpflicht. Bei steigenden Fallzahlen ist eine Wiedereinführung laut Gesundheitsministerium möglich sowie eine Wiedereinführung ab Herbst wahrscheinlich. Auch die Impfpflicht wird für drei weitere Monate ausgesetzt.

Für die Gemeinden sind folgende Änderungen besonders relevant:

Gemeindeämter:

Die Maskenpflicht im Gemeindeamt entfällt. Sowohl für Besucher:innen als auch für das Personal mit Parteienverkehr entfällt die Maskenpflicht. Das gilt auch für standesamtliche Trauungen im Gemeindeamt.

Altstoffsammelzentren:

Auch hier entfällt die Maskenpflicht sowohl für Kund:innen als auch für das Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt.

Anbei finden Sie das BGBl. II Nr. 201/2022, die dazugehörige rechtliche Begründung sowie den Kunsttext der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in der Fassung der 1. Novelle.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

